

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Elternbeitragsatzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege) vom 8. Dezember 2021

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist, der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist sowie des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.05.2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Pockau-Lengefeld in seiner Sitzung am 07.12.2021 mit Beschluss Nr. SR/80/2021 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderungsbestimmungen

Die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindereinrichtungen und in Tagespflege in der Stadt Pockau-Lengefeld (Elternbeitragsatzung für Kindertageseinrichtungen und Tagespflege) vom 08.11.2017 (Amtsblatt 14/2017 vom 2. Dezember 2017) zuletzt geändert durch 1. Änderung vom 09.12.2020 (Amtsblatt 26/2020 vom 30. Dezember 2020) wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 4 wird wie folgt gefasst:

Anlage zu § 4 der Elternbeitragsatzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

- (1) Die Höhe der Elternbeiträge ist von der Betreuungsform und der Betreuungsdauer abhängig.
- (2) Für Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen oder in Kindertagespflege betreut werden, ermäßigt sich der Elternbeitrag.
- (3) Für Alleinerziehende gelten weitere Ermäßigungen.
- (4) Für Gastkinder werden Elternbeiträge als Tagessätze erhoben. Gastkinder sind Kinder, die in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze bestehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht. Auch Kinder, die Freizeitangebote des Hortes zeitweilig nutzen wollen, sind Gastkinder.
- (5) Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer überschritten oder werden Kinder außerhalb der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung betreut, werden weitere Entgelte erhoben.
- (6) Die Höhe der Elternbeiträge nach den Absätzen 1-5 ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

4. Gesamtübersicht und Festsetzung der Elternbeiträge

4.1 Rechnerische Ermittlung der Staffelung

4.1.1 Krippenbetreuung (in Euro):

Std.	10	9	6	4,5
1.Kind	255,56	230,00	153,33	115,00
2.Kind	153,33	138,00	92,00	69,00
3.Kind	51,11	46,00	30,67	23,00
Allein erziehend				
1.Kind	230,00	207,00	138,00	103,50
2.Kind	138,00	124,20	82,80	62,10
3.Kind	46,00	41,40	27,60	20,70

4.2.3. Beitrag für Hortbetreuung (in Euro/Tag):

Schulzeit	7,50
Ferien	15,00

4.2.4. Beitrag für Mehrstunden (in Euro/Stunde):

während der Öffnungszeiten	5,00
außerhalb der Öffnungszeiten	20,00

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2022 außer Kraft.

Pockau-Lengefeld, 08.12.2021

Wappler
Bürgermeister



4.1.2 Kindergartenbetreuung (in Euro):

Std.	10	9	6	4,5
1.Kind	135,56	122,00	81,33	61,00
2.Kind	81,33	73,20	48,80	36,60
3.Kind	27,11	24,40	16,27	12,20
Allein erziehend				
1.Kind	122,00	109,80	73,20	54,90
2.Kind	73,20	65,88	43,92	32,94
3.Kind	24,40	21,96	14,64	10,98

4.1.2.1 Kindergartenbetreuung im Schulvorbereitungsjahr (in Euro):

Std.	10	9	6	4,5
1.Kind	0,00	0,00	0,00	0,00
2.Kind	0,00	0,00	0,00	0,00
3.Kind	0,00	0,00	0,00	0,00
Allein erziehend				
1.Kind	0,00	0,00	0,00	0,00
2.Kind	0,00	0,00	0,00	0,00
3.Kind	0,00	0,00	0,00	0,00

4.1.3. Hortbetreuung (in Euro):

Std.	6	5	4
1.Kind	65,00	54,17	43,33
2.Kind	39,00	32,50	26,00
3.Kind	13,00	10,83	8,67
Allein erziehend			
1.Kind	58,50	48,75	39,00
2.Kind	35,10	29,25	23,40
3.Kind	11,70	9,75	7,80

4.2. Gastkindbetreuung; Beiträge für Mehrstunden

4.2.1. Krippenbetreuung (in Euro/Tag):

Std.	10	9	6	4,5
	17,50	15,00	10,00	7,50

4.2.2. Kindergartenbetreuung (in Euro/Tag):

Std.	10	9	6	4,5
	12,50	10,00	7,50	5,00

Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.